



# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2022, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, fest, dass die Zauchensee Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH (FN 55775y) als Veranstalterin eines anzeigepflichtigen Fernsehprogrammes die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 dadurch verletzt hat, dass sie
  - a. die Änderungen der Eigentumsverhältnisse durch das Ausscheiden des Gesellschafters Johann Kirchner per 24.08.2019, das Ausscheiden des Gesellschafters Anton Thurner per 10.05.2019, die Beteiligung von Nikolaus Rettenwender im Ausmaß von 1,3% per 14.05.2019 sowie die Beteiligung von Emma Kirchner im Ausmaß von 3,9% per 28.08.2019 jeweils nicht bis zum 31.12.2019 bekanntgegeben hat und insoweit für das Jahr 2019 keine vollständige Aktualisierung der in § 9 Abs. 2 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 genannten Daten an die KommAustria erfolgt ist;
  - b. die Änderung der Eigentumsverhältnisse durch die Beteiligung der R. Patrias GmbH im Ausmaß von 12,5% per 08.10.2020 nicht bis zum 31.12.2020 bekanntgegeben hat und insoweit für das Jahr 2020 keine vollständige Aktualisierung der in § 9 Abs. 2 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 genannten Daten an die KommAustria erfolgt ist.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei den Rechtsverletzungen gemäß Spruchpunkt 1a. und 1b. um keine schwerwiegenden Verletzungen des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 25.02.2022 leitete die KommAustria ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der nicht erfolgten Aktualisierung der Eigentumsverhältnisse der Fernsehveranstalterin Zauchensee Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH für das Jahr 2019 und für das Jahr 2020 ein.

Mit Schreiben vom 02.03.2022 nahm die Zauchensee Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass die Eigentumsveränderung aus Gründen des Versterbens von Gesellschaftern und des Eintretens von Erben in die Gesellschaft zu Stande gekommen sei. Es sei der Zauchensee Liftgesellschaft Benedikt

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 WIEN, ÖSTERREICH  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058-0  
F: +43 1 58058-9191

Scheffer GmbH auch nicht bekannt gewesen, dass in diesem Fall eine Anzeigepflicht bei der KommAustria bestehe. Der Name der Gesellschaft habe sich nicht geändert und die Eigentümerstruktur ebenfalls nicht. Die Eigentümer seien alle im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft. Seitens der Zauchensee Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH werde ausschließlich das Signal von Feratel übernommen, um Wetterbilder zu senden. Es würden auch keine Werbeeinnahmen lukriert. Die Zauchensee Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH ersuchte abschließend von einer Anzeige abzusehen und das Verfahren nach Möglichkeit einzustellen.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Zauchensee Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH ist eine zu FN FN 55775y eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Zauchensee.

Die Zauchensee Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH ist als Veranstalterin des Fernsehprogrammes „Panoramablick Zauchensee“, welches über Kabelnetz verbreitet wird, bei der KommAustria registriert.

Die Zauchensee Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH steht zu 52,5% im Eigentum der Scheffer-Gesellschaft m.b.H., zu 17,19% im Eigentum von Sebastian Mayerhofer, zu 12,5% im Eigentum der R. Patrias GmbH, zu 10% im Eigentum von Michael Walchhofer, zu 3,9% im Eigentum von Emma Kirchner, zu 1,3% im Eigentum von Nikolaus Rettenwender, zu 1,3% im Eigentum von Christina Steiner und zu 1,3% im Eigentum von Gerd Unterlaß.

Johann Kirchner ist per 24.08.2019 und Anton Thurner per 10.05.2019 aus der Gesellschaft ausgeschieden. Nikolaus Rettenwender wurde per 14.05.2019 Gesellschafter mit einer Beteiligung von 1,3% und Emma Kirchner wurde per 28.08.2019 Gesellschafterin mit einer Beteiligung von 3,9%.

Diese Änderungen der Eigentumsverhältnisse wurden seitens der Zauchensee Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH der KommAustria nicht bis zum 31.12.2019 bekanntgegeben.

Die R. Patrias GmbH wurde per 08.10.2020 Gesellschafterin mit einer Beteiligung von 12,5%.

Diese Änderung der Eigentumsverhältnisse wurde seitens der Zauchensee Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH der KommAustria nicht bis zum 31.12.2020 bekanntgegeben.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Tätigkeit der Zauchensee Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH als Veranstalterin des Fernsehprogrammes „Panoramablick Zauchensee“ ergeben sich aus den diesbezüglichen Akten der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse der Zauchensee Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH sowie deren Änderungen ergeben sich aus den Akten der KommAustria, dem

offenen Firmenbuch sowie aus der Stellungnahme der Zauchensee Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH vom 02.03.2022.

Die Feststellungen, dass die Zauchensee Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH die gegenständlichen Eigentumsänderungen der KommAustria nicht bis zum 31.12.2019 bzw. bis zum 31.12.2020 angezeigt hat, ergeben sich aus den Akten der KommAustria und wurden von der Zauchensee Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH in ihrer Stellungnahme vom 02.03.2022 nicht bestritten.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2022, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

### **4.2. Verletzung von § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz AMD-G (Spruchpunkte 1a. und 1b.)**

§ 9 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 lautet auszugsweise:

#### **„Anzeigepflichtige Dienste**

**§ 9. (1)** *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.*

*(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

*1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;*

*2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programm katalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;*

*3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.*

*[...]*

*(4) Die Mediendienstanbieter haben die in Abs. 2 genannten Daten jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln.*

*[...]“*

Die §§ 10 und 11 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 lauten – betreffend § 11 auszugsweise – wie folgt (Unterstreichungen hinzugefügt):

### **„Mediendienstanbieter**

**§ 10.** (1) *Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.*

(2) *Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;*

2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;*

3. *der Österreichische Rundfunk;*

4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;*

5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.*

(3) *Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:*

1. *für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:*

a. *Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;*

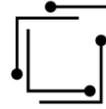
b. *audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.*

2. *für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:*

a. *Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;*

b. *Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.*

(4) *Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.*



(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendienstanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.

(7) Der Mediendienstanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

### **„Beteiligungen von Medieninhabern**

**§ 11.** (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Ein Medienverbund darf abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) denselben Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen Programm und höchstens einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen. [...]“

Gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 haben Mediendiensteanbieter die in § 9 Abs. 2 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 genannten Daten der von ihnen bereitgestellten Dienste jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Davon erfasst sind auch die Eigentumsverhältnisse zum Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 AMD-G. Gemäß §§ 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 sind dabei auch Änderungen in den Eigentumsverhältnissen jener Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften bekannt zu geben, in deren direktem oder indirektem Eigentum der anzeigepflichtige Mediendiensteanbieter steht.

In den Materialien (ErlRV 632 BlgNR 25. GP 4) zur Novelle BGBl. I Nr. 86/2015 heißt es dazu auszugsweise: „Mit der Anpassung sollen zur Erleichterung für die Mediendiensteanbieter die Meldepflichten bei Eigentumsänderungen reduziert werden. Künftig ist bei anzeigepflichtigen Diensten eine Meldung der Änderung der Eigentumsverhältnisse gegenüber dem Stand bei Erstattung der Anzeige (§ 9) nur mehr im Rahmen der jährlich vorzunehmenden Datenaktualisierung (§ 9 Abs. 4) erforderlich.“

Ist keine solche Aktualisierung und Übermittlung bis 31. Dezember erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung zu führen. Es besteht kein Ermessen, von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich,

aus welchen subjektiven, der Sphäre des Mediendienstanbieters zuzurechnenden Gründen keine Aktualisierung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat hinsichtlich des Jahres 2019 ergeben, dass Johann Kirchner per 24.08.2019 und Anton Thurner per 10.05.2019 aus der Gesellschaft ausgeschieden sind sowie Nikolaus Rettenwender per 14.05.2019 Gesellschafter mit einer Beteiligung von 1,3% und Emma Kirchner per 28.08.2019 Gesellschafterin mit einer Beteiligung von 3,9% wurde.

Diese Änderungen der Eigentumsverhältnisse wurden jedoch seitens der Zauchensee Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH der KommAustria nicht bis zum 31.12.2019 im Zuge der für das Jahr 2019 vorgenommenen Aktualisierung der Daten gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 bekanntgegeben.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat weiters hinsichtlich des Jahres 2020 ergeben, dass die R. Patrias GmbH per 08.10.2020 Gesellschafterin mit einer Beteiligung von 12,5% wurde.

Diese Änderung der Eigentumsverhältnisse wurde jedoch seitens der Zauchensee Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH der KommAustria nicht bis zum 31.12.2020 im Zuge der für das Jahr 2020 vorgenommenen Aktualisierung der Daten gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 bekanntgegeben.

Die Zauchensee Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH bringt in Ihrer Stellungnahme vom 02.03.2022 unter anderem vor, dass die Eigentumsveränderung aus Gründen des Versterbens von Gesellschaftern und des Eintretens von Erben in die Gesellschaft zu Stande gekommen sei und es der Zauchensee Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH auch nicht bekannt gewesen sei, dass in diesem Fall eine Anzeigepflicht bei der Kommunikationsbehörde KommAustria besteht. Weiters führte sie aus, dass sich weder der Name der Gesellschaft noch die Eigentümerstruktur geändert habe und dass die Eigentümer alle im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft seien.

Hierzu ist festzuhalten, dass die Aktualisierungsverpflichtung des § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 für jede Veränderung im Gesellschafterbestand – sohin auch für Veränderungen infolge Versterbens von Gesellschaftern – zur Anwendung gelangt. Der Umstand, dass sich der Name der Gesellschaft nicht geändert habe und die Eigentümer im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft seien, ändert nichts an der Pflicht zur Einhaltung der gegenständlichen Bestimmungen. Insofern die Zauchensee Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH mit ihren Ausführungen, wonach sich die Eigentümerstruktur ebenfalls nicht geändert habe, zum Ausdruck bringen will, dass abseits der personellen Änderungen im Gesellschafterbestand keine Änderung der Beteiligungshöhen erfolgt sei, ist festzuhalten, dass auch ein solches Szenario nicht zu einer anderen Beurteilung führen würde, da naturgemäß auch eine Veränderung im Gesellschafterbestand, bei der die Beteiligungshöhe unverändert bleibt, eine anzeigepflichtige Änderung der Eigentumsverhältnisse darstellt.

Ausgehend davon überlassen es die genannten Bestimmungen nicht dem Mediendienstanbieter, die Relevanz von Änderungen zu beurteilen und danach selbst den Umfang der Bekanntgabepflicht zu bestimmen (vgl. den Bescheid der KommAustria vom 23.01.2014, KOA 2.300/13-034, zur

inhaltlich ähnlich lautenden Vorgängerbestimmung; vgl. ferner zu § 10 Abs. 7 AMD-G den Bescheid der KommAustria vom 11.02.2020, KOA 2.300/20-004, bestätigt durch BVwG vom 09.03.2022, W282 2232044-1/5E, sowie VwGH vom 07.06.2022, Ro 2022/03/0038-4, wonach eine Beschränkung der Anzeigepflicht wegen beispielsweise einer bloßen Geringfügigkeit der Änderung der Eigentumsverhältnisse dem klaren Gesetzeswortlaut jedoch nicht entnommen werden kann).

Die Zauchensee Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH wäre daher verpflichtet gewesen, die genannten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der KommAustria bis zum 31.12.2019 bzw. bis zum 31.12.2020 bekanntzugeben.

Da eine Bekanntgabe dieser Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Zauchensee Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH bis zum 31.12.2019 im Zuge der für das Jahr 2019 vorgenommenen Aktualisierung (Spruchpunkt 1a.) bzw. bis zum 31.12.2020 im Zuge der für das Jahr 2020 vorgenommenen Aktualisierung (Spruchpunkt 1b.) nicht erfolgt ist, waren im Ergebnis Verletzungen von § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 festzustellen.

#### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihrem Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung auszusprechen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 2 3. Satz AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen, ehemals § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015), (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 618).

§ 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G sehen vor, dass Mediendienstanbieter die im Zuge der Anzeige übermittelten Daten gemäß § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G jährlich aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres übermitteln müssen. Die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für das Anbieten eines audiovisuellen Mediendienstes ist dabei bereits im Zuge der Prüfung der Anzeige gemäß § 9 AMD-G erfolgt. Zweck der Bestimmungen des § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G ist es nunmehr, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendienstanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 erfüllen zu können. Das System der Aktualisierung soll dabei den administrativen Aufwand verringern, im Sinne der Transparenz aber dafür Sorge zu tragen, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.

Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 2 3. Satz AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) weisen die Rechtsverletzungen im

gegenständlichen Einzelfall einen Tatunwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt.

Darüber hinaus ist im vorliegenden Fall keine nach den §§ 10 und 11 AMD-G problematische oder gar unzulässige Konstruktion entstanden.

Die KommAustria geht daher gegenständlich davon aus, dass es sich bei den vorliegenden Verletzungen des § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 um keine schwerwiegenden Rechtsverletzungen handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/22-070“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 02. Dezember 2022

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Martina Hohensinn  
(Mitglied)